



Hausordnung für Besucher

Das Museumsdorf Düppel ist ein archäologisches Freilichtmuseum in Berlin im Stadtteil Zehlendorf. Das Museum wurde 1975 durch den Fördererkreis des Museumsdorfs Düppel gegründet. Seit 1995 gehört es zur Stiftung Stadtmuseum Berlin, die mit Unterstützung des Förderervereins das Museumsdorf trägt und weiter entwickelt.

1. Die Sammlungsbestände in den Ausstellungsräumen können zu den Öffnungszeiten von jedem besichtigt bzw. unter Aufsicht benutzt werden. Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte werden durch die Entgeltordnung für das Museumsdorf Düppel in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
2. Die Besucher des Museums haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird. Es ist den Besuchern untersagt, rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sexistische Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten zu tätigen.
3. Es ist den Besuchern untersagt, in Wort, Schrift und Gesten die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Es ist den Besuchern das Tragen rechtsextremer Kennzeichen verboten.
4. Die Veranstalter behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sie von dieser auszuschließen.
5. Die Besucher des Museums haben sich ferner so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt, beschmutzt oder zerstört werden.
6. Rauchen ist in den Ausstellungsräumen gar nicht und im Freilichtgelände nur an gekennzeichneten Orten gestattet.
7. Das saisonale Obst und Gemüse in den Museumsgärten ist nicht für den Verzehr durch Besucher gedacht. Die Erträge werden vom Fördererkreis Museumsdorf Düppel verwaltet. Heruntergefallenes Obst darf,

soweit es auf den von den Besuchern betretbaren Flächen liegt, aufgesammelt werden. Einzelne Früchte von herunterhängenden Zweigen dürfen zum direkten Verzehr auch von den Besuchern gepflückt werden.

8. Besucher müssen zu jedem Zeitpunkt auf den angelegten Wegen und Pfaden bleiben. In einigen Waldstücken werden wissenschaftliche Langzeitexperimente durchgeführt, die durch eine Begehung Schaden nehmen könnten. Die Museumsgärten dürfen nur betreten werden wenn die Gartentore geöffnet sind und eine Aufsicht im Garten ist.
9. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen außer Hunde die an der Leine zu führen sind. Mitgeführte größere Gegenstände sind beim Pfortner abzugeben.
10. Die Besucher haften für die Verunreinigung, Beschädigung oder den Verlust von Einrichtungs- oder Sammlungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mitbenutzer (z.B. in Gruppen) haften als Gesamtschuldner.
11. Erläuterungen zu den ausgestellten Exponaten können im Einzelfall auf vorherige Anfrage durch das wissenschaftliche und pädagogische Personal des Museums während der Dienstzeiten gegeben werden. Ein Anspruch der Besucher auf Erläuterung der Ausstellung durch das aufsichtführende Personal besteht nicht.
12. Das Fotografieren und Filmen der Exponate ist nur für private Zwecke gestattet.
13. Die Besucher haben den zur Einhaltung der genannten Bedingungen getroffenen Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnungen und die festgelegten Verhaltensregelungen kann einem Besucher der weitere Besuch für den Einzelfall untersagt werden. Bei schwereren Verstößen kann die Untersagung von der Museumsleitung auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden.
14. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, das Geschehen im gesamten Bereich des Museumsdorfs Düppel mit weiteren technischen Hilfsmitteln (z.B. Foto-/Videogeräten) zu dokumentieren.
15. Bei akuter Unwetterwarnung (Wetterdienst) behalten wir uns das Recht vor, Zugang zu unserem Freigelände zu verweigern.

Diese Hausordnung ist gültig ab dem 25.03.2016